

Diese Empfehlung hat das Bezirksgericht den Kreisgerichtsdirektoren und der Rat des Bezirks den Vorsitzenden der Räte der Kreise und Stadtbezirke erläutert, um ihre wirksame Anwendung in der Praxis zu gewährleisten. Die Kreisgerichtsdirektoren wurden weiter orientiert, die in der Empfehlung aufgezeigten Schwerpunkte auch bei ihrer Zusammenarbeit mit den Fachabteilungen der Räte der Kreise und Stadtbezirke zu beachten. Wie ich jetzt dem Bezirkstag berichten konnte, wurde die Zusammenarbeit mit den Volksvertretungen, den örtlichen Räten und ihren Fachabteilungen auf dieser Grundlage weiter qualifiziert.

Wie unterstützen die Gerichte im Bezirk Leipzig die Vorstände des FDGB, und welche Schwerpunkte werden dabei in den jährlichen Berichterstattungen behandelt?

Auch zwischen den Vorständen des FDGB und dem Bezirksgericht sowie den Kreisgerichten wurden die Arbeitskontakte in den letzten Jahren weiter vertieft. Die Kreisgerichte unterstützen u. a. die Vorstände der Gewerkschaften in Fragen der gewerkschaftlichen Mitwirkung in Arbeitsrechtsverfahren und bei der Durchsetzung des Arbeitsrechts. So ist z. B. gesichert, daß die Kreisgerichte Schulungen der Prozeßvertretergruppen durchführen und Rechtsauskünfte über die Anwendung des Arbeitsrechts erteilen.

Besondere Aufmerksamkeit hat die Leitung des Bezirksgerichts den jährlichen Berichterstattungen der Kreisgerichte vor den Kreis- und Stadtbezirksvorständen des FDGB geschenkt. In der Vergangenheit enthielten die Berichte vielfach im wesentlichen nur statistische Übersichten über die Entwicklung der Arbeitsrechtsverfahren, ohne die gewerkschaftlichen Vorstände in ausreichendem Maße auf inhaltliche Probleme hinzuweisen, die für deren Leitungstätigkeit im Territorium von Bedeutung sind.

In Auswertung besonders guter Erfahrungen in einigen Kreisen nahmen der Bezirksvorstand des FDGB und die Leitung des Bezirksgerichts die Berichterstattung im Jahre 1985 zum Anlaß, gemeinsam Empfehlungen über die inhaltlichen Schwerpunkte der Berichterstattungen der Kreisgerichte zu geben. Entsprechend dem Auftrag der Gerichte, einen wirksamen Beitrag zur Unterstützung der ökonomischen Politik von Partei und Regierung zu leisten, orientierte die Empfehlung vor allem auf differenzierte Aussagen zu Problemen der materiellen und disziplinarischen Verantwortlichkeit, zu arbeitsrechtlichen Problemen in den Betrieben im Zusammenhang mit Rationalisierungsmaßnahmen und Strukturveränderungen, zur Durchsetzung einer leistungsorientierten Lohnpolitik sowie zu Problemen des Neuerrechts. Die Kreisgerichte sollen dabei nicht nur Fragen aufgreifen, die auf Grund von Arbeitsrechtsverfahren aufgetreten sind, son-

dern auch Erfahrungen aus ihrer Rechtsauskunftstätigkeit vermitteln.

Um diese Berichterstattungen weiter zu qualifizieren, werden die schriftlichen Berichte der Kreisgerichte, die im

I. Quartal 1986 bei den Kreis- und Stadtbezirksvorständen zu erstatten waren, vom Bezirksgericht ausgewertet. Das Präsidium des Bezirksgerichts legt dann Maßnahmen zur Verallgemeinerung der besten Erfahrungen fest.

Ein unverzichtbares Element sozialistischer Rechtsprechung ist die Beteiligung von Schöffen, denn sie verkörpern bekanntlich zugleich wesentliche Seiten der sozialistischen Demokratie. Wir bitten Sie, abschließend kurz zu erläutern, wie die Schöffen z. B. auch in die Durchsetzung von Ordnung und Sicherheit einbezogen werden und wie sie sich an der Wahlvorbereitung beteiligen.

Die Wahlen zur Volkskammer und zu den Bezirkstagen und die darin eingeordneten Wahlen der Direktoren, der Richter und der Schöffen der Bezirksgerichte werden selbstverständlich genutzt, um mit den Wählern Fragen der weiteren Durchsetzung von Ordnung und Sicherheit in allen Bereichen unseres Lebens zu beraten. Eine wichtige gesellschaftliche Kraft stellen bei der Erfüllung dieser Aufgaben unsere Schöffen dar. Sie auf die Wahlbewegung vorzubereiten und zu befähigen, einen wirksamen Beitrag zur Erläuterung und Durchsetzung des sozialistischen Rechts zu leisten, ist uns ein wichtiges Anliegen. Wir nutzen dazu die Schulungen der am Bezirksgericht bereits tätigen Schöffen und führen mit den von den Parteien und Massenorganisationen gewonnenen Schöffenkandidaten eine gesonderte Beratung durch, um ihnen die zukünftigen Aufgaben zu erläutern und Hinweise für das öffentliche Auftreten vor den Bürgern zu geben.

Am 20. März 1986 fand eine Beratung des Schöffenaktivs des Bezirksgerichts mit den Schöffenaktivvorsitzenden der Kreisgerichte und bewährten Schöffenkollektivvorsitzenden statt, die der Vorbereitung der Schöffen der Kreisgerichte auf die bevorstehende Wahlbewegung diente. Über die Schöffenaktivvorsitzenden der Kreise, die diese Veranstaltung in den Kreisen auswerten, wird es uns gelingen, den mehr als 4 000 Schöffen der Kreisgerichte des Bezirks Argumente und Hinweise zu geben, wie in allen Lebensbereichen noch wirkungsvoller Ordnung und Sicherheit durchgesetzt werden können. Die Schöffen des Bezirksgerichts, insbesondere die erstmals für das Schöffenamts kandidierenden, werden bei der Prüfung der Vorschläge in den Arbeitskollektiven und während der Vorstellung und Berichterstattung von den Richtern des Bezirksgerichts und der Kreisgerichte unterstützt.

Das Gespräch führte Katharina Duker

Unteilbarkeit der Menschenrechte

NORBERT GRAF, Berlin

Am 13. Dezember 1985 hat die Vollversammlung der Vereinten Nationen auf Initiative der DDR die Resolution 40/114 „Unteilbarkeit und wechselseitige Abhängigkeit von wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, politischen und Bürgerrechten“¹ mit 134 Stimmen gegen eine Stimme (USA) bei 19 Enthaltungen angenommen.

Die Resolution beruft sich auf den für die Menschenrechtskonzeption der Vereinten Nationen charakteristischen Grundsatz, daß die „volle Verwirklichung von Bürgerrechten und politischen Rechten untrennbar mit der Wahrnehmung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte verbunden ist“. Sie bestätigt die UN-Kommission für Menschenrechte in ihrer Auffassung, „daß der Förderung und Verwirklichung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte sowie den Hindernissen bei ihrer Verwirklichung von den Organen der Vereinten Nationen nicht die gebührende Aufmerksamkeit gewidmet wurde“.^{1,2}

Darauf gestützt, wurden mit der Resolution 40/114 u. a. zwei wichtige Entscheidungen getroffen:

— Die UN-Kommission für Menschenrechte wird auf gefor-

— ein neuer Anlauf in der UNO

dert, der 42. Tagung der UN-Vollversammlung ihre Auffassungen und Empfehlungen zur Verwirklichung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte vorzulegen.

— Außerdem beschloß die UN-Vollversammlung, daß sie selbst bereits auf ihrer 41. Tagung die Frage „Unteilbarkeit und wechselseitige Abhängigkeit von wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, politischen und Bürgerrechten“ diskutieren wird.

Damit entschied die Vollversammlung — noch bevor Empfehlungen der Menschenrechtskommission vorliegen —, eines der wichtigsten Hindernisse für die Verwirklichung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte, d. h. vor allem ihre nichtgleichberechtigte Behandlung in vielen Ländern, selbst aufzugreifen, zu einem selbständigen Gegenstand der

¹ Text in: Schriften und Informationen des DDR-Komitees für Menschenrechte 1986, Heft 1, S. 72 ff.

² Vgl. dazu Resolution 1985/42 der TJN-Kommission für Menschenrechte, in: Schriften und Informationen des DDR-Komitees für Menschenrechte 1985, Heft 3, S. 222.